

Satzung

2022



§ 1 Die Tennis-Spiel-Gemeinschaft Ahnatal (TSG) ist eine gemeinsame Gründung der eingetragenen Vereine SV Weimar 06 Ahnatal, FTSV Heckershausen und RSC Weimar. Die TSG wird von diesen Vereinen getragen (Trägervereine). Sie hat ihren Sitz in Ahnatal und führt die Bezeichnung **Tennis-Spiel-Gemeinschaft Ahnatal (TSG Ahnatal)**.

§ 2 Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne der Bestimmungen des DEUTSCHEN TENNISBUNDES e. V. (DTB) und des HESSISCHEN TENNISVERBANDES e. V. (HTV). Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und ausschließlich innerhalb der TSG verwendet werden. Die TSG ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Die TSG ist Mitglied im HTV und nimmt im Rahmen ihrer sportlichen Möglichkeiten an dessen Spielbetrieb teil.

Mitgliedschaften

§ 4 Die Mitglieder der TSG müssen mindestens einem der drei Trägervereine angehören und sind diesem gegenüber beitragspflichtig. Ausgenommen hiervon sind passive Mitglieder.

§ 5 Jedermann kann die Mitgliedschaft in der TSG beantragen. Die TSG-Mitglieder können sein:

- a) ordentliche Mitglieder - ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendliche Mitglieder - ab Vollendung des 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Kinder - bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres
- d) Ehrenmitglieder (gem. § 21)
- e) passive Mitglieder (gelten als fördernde Mitglieder und haben keine Spielberechtigung)

Ordentliche und jugendliche Mitglieder, denen es aufgrund eingetretener gesellschaftlicher oder gesundheitlicher Gründe vorübergehend nicht möglich ist am Spielbetrieb teilzunehmen, können auf Antrag vom Vorstand der TSG in passive Mitgliedschaft umgestuft werden.

Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige gelten beitragsmäßig als jugendliche Mitglieder. Näheres siehe § 11.

§ 6 Wer Mitglied bei der TSG werden will, muss einen schriftlichen Antrag (Anmeldung) an den Vorstand der TSG richten. Anträge Jugendlicher und Kinder bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung sowie die Spiel- und Platzordnung sowie die Gastspielordnung an.

§ 7 Die Mitgliedschaft in der TSG endet durch Abmeldung, Ausschluss, Auflösung der TSG oder durch Tod. Eine Abmeldung kann jeweils zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand der TSG erfolgen. **Die Kündigung der Mitgliedschaft im Trägerverein wird durch die TSG Ahnatal nur vorgenommen, wenn dies bei der Kündigung der Mitgliedschaft in der TSG Ahnatal ausdrücklich vermerkt wird.**

§ 8 Die Abmeldung und ein Ausschluss entbinden nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen und die Platzanlage der TSG nach der jeweils gültigen Spiel- und Platzordnung sowie der Gastspielordnung zur Benutzung zur Verfügung. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an Inventar, Einrichtungen oder Anlagen haften die Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der TSG teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive Wahlrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch jugendliche Mitglieder und Kinder der TSG das Stimmrecht.

§ 11 Zur Erlangung der jährlichen Nutzungsberechtigung der TSG-Anlagen und TSG-Einrichtungen sind die Mitglieder zur Beitragszahlung bis zum 1. April eines jeden Jahres verpflichtet. Sind die Beitragszahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen worden, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Sollte die Zahlung innerhalb von einem Monat nach Erinnerung nicht erfolgt sein, wird der Beitrag mit einem 10%-igen Säumniszuschlag belegt.

Mitglieder, die den RSC Weimar als Trägerverein wählten, zahlen zeitgleich mit dem Jahresbeitrag, und zwar unabhängig vom jeweiligen Mitgliederstatus und Alter, einen jährlichen technischen Beitrag von € 23,00.

Bei bestehendem Bankeinzug werden für den Fall von Unterdeckung oder nicht mehr gültiger Bankverbindung und damit verbundener Rückbelastung an die TSG Ahnatal außer den banküblichen Gebühren pro Fall Verwaltungskosten von € 5,00 zusätzlich mit dem Jahresbeitrag fällig.

Mitglieder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, müssen nach Beendigung des 27. Lebensjahres den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten, sofern sie eigeninitiativ keinen Nachweis spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres vorlegen, dass sie sich im Jahr der Beitragszahlung noch in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Wer nicht am Bankeinzugsverfahren teilnimmt, zahlt über den / die Jahresbeiträge hinaus eine jährliche Verwaltungsgebühr von € 5,00 (gilt sowohl für Einzelmitglieder und Ehepaare als auch für Familienmitgliedschaften). (Nachrichtlich: Die Trägervereine erheben ebenfalls bei fehlender Teilnahme am Bankeinzugsverfahren eine Verwaltungsgebühr. Beim SVW 06 Weimar besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren).

§ 12 Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus für das darauf folgende Jahr bestimmt. Sie gelten auch für die Folgejahre, sofern keine Änderungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) kann im begründeten Bedarfsfall die Erhebung einer einmaligen, außerordentlichen Umlage mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

§ 13 Grundsätzlich ist bei allen Neumitgliedern die Erhebung eines einmaligen Förderbeitrags vorgesehen. Auswärtige ordentliche Neumitglieder zahlen den einfachen Förderbeitrag. Neumitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Ahnatal und jugendliche Neumitglieder zahlen die Hälfte des Förderbeitrages. Die Höhe richtet sich nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Erhebung des Förderbeitrages per Beschluss jederzeit für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 14 In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragsermäßigung oder Beitragsaussetzung von Einzelmitgliedern beschließen, wenn seitens der TSG ein besonderes Interesse an dieser Mitgliedschaft besteht. Der Vorstand ist insbesondere befugt, eine sogenannte Zweitmitgliedschaft einzuräumen, die zu einer Beitragsreduzierung nur in der TSG, nicht aber in einem der Trägervereine führt. Voraussetzung für die Einräumung einer Zweitmitgliedschaft ist regelmäßig, dass das Zweitmitglied, das im Übrigen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einem ordentlichen Mitglied im Sinne der Satzung gleichsteht, bereit ist, in einer Mannschaft der TSG zu spielen und die TSG dies auch zur Hebung der Spielstärke der Mannschaft wünscht.

Die Organe der TSG

§ 15 Die Organe der TSG sind:

die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) und der Vorstand.

§ 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TSG. Sie findet, erstmals im Jahre 2018, in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder elektronische Übermittlung (E-Mail, Homepage) oder Bekanntgabe der Einladung in dem „Matchball“ genannten Rundbrief oder der Bürgerzeitung „Blickpunkt Ahnatal“ oder durch Aushang am Clubhaus. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung wird von einem Mitglied beantragt, das nicht dem Vorstand angehören darf.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden der TSG wird vom Wahlleiter geführt. Die Wahl hat durch geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der bisherige Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

Zwei Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei jedoch von den beiden Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentlich u. außerordentlich) ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge und Tagungsordnungspunkte müssen 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht und begründet sein. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung und beiliegendem Satzungsänderungsantrag bekannt gegeben werden.

Neben der ordentlichen sind auch außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn sie von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17 Dem Vorstand der TSG gehören an:

- 1.) eine Vorsitzende/ein Vorsitzender
- 2.) eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender
- 3.) bis zu zwei gleichberechtigte Sportwartinnen/Sportwarte
- 4.) bis zu zwei gleichberechtigte Jugendwartinnen/Jugendwarte
- 5.) eine Kassenwartin/ein Kassenwart
- 6.) eine Schriftführerin/ein Schriftführer
- 7.) *ein Mitglied des Festausschusses, das auch bei Abstimmungen stimmberechtigt ist.

§ 18 Der Vorstand leitet die Geschäfte der TSG und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Verwaltung seines Ressorts verantwortlich. Die gewählten Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Vergütungen für Vorstandstätigkeiten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in einer Mitgliederversammlung bleibt der vorher gewählte Gesamtvorstand kommissarisch tätig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jeder Vorstand hat das Recht, die Geschäftsordnung zu ändern. Der Vorstand – insbesondere der Kassenwart – ist zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, der Verfolgung von Außenständen sowie zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Rechnungslegung erfolgt während der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausgaben dürfen nur Zwecken der TSG dienen und in deren Interesse liegen.

§ 19 Die Ausrichtung TSG-interner gesellschaftlicher Veranstaltungen obliegt einem Festausschuss dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen soll. Der Festausschuss kann für bestimmte Anlässe oder Arbeiten zusätzliche Mitglieder gewinnen. Die Arbeit des Festausschusses erfolgt in Kooperation mit dem Vorstand.

Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verstoßen Mitglieder gegen die Bestimmungen dieser Satzung und anderer Ordnungen, ist der Vorstand, ggf. mit sofortiger Wirkung, nach vorheriger Anhörung berechtigt, folgende Maßnahmen zu verhängen:

Verweis

Spielverbote (bis zu einem Jahr möglich)

Ausschluss aus der TSG

Ein Mitglied der TSG kann vom Vorstand der TSG ausgeschlossen werden:

- wegen Handlungen, die sich gegen die TSG, ihre Zwecke und ihr Ansehen sowie die Organe der TSG richten oder die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Ausschluss aus der TSG kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Bescheids schriftlich Widerspruch erheben. Gibt der Vorstand diesem Widerspruch nicht statt, entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Widerspruch gegen ein Spielverbot hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Verstößen gegen die Gastspielordnung können einzelne Vorstandsmitglieder sofort wirksam werdende Spielverbote gegen ein Mitglied aussprechen. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 21 Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden:

Die Vereinsnadel in Bronze

- für 25-jährige Mitgliedschaft
- für die Erringung einer Einzel-Kreismeisterschaft
- für besondere Leistungen für die TSG (Verleihung auch an Nichtmitglieder möglich)

Die Vereinsnadel in Silber

- für 40-jährige Mitgliedschaft
- für die Erringung einer Einzel-Bezirksmeisterschaft
- für eine 10-jährige Vorstandstätigkeit in der TSG

Die Vereinsnadel in Gold

- für 60-jährige Mitgliedschaft
- für die Erringung einer hessischen o. deutschen Meisterschaft (Einzel u. Mannschaft)
- für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- für eine 20-jährige Vorstandstätigkeit in der TSG

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und nicht mehr amtierende Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht in der TSG Ahnatal befreit.

Auflösung

§ 22 Die Auflösung der TSG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Die Trägervereine sind vorab zu beteiligen und zu hören. Im Fall der ersatzlosen Auflösung der TSG ist das Gesamtvermögen durch einen vom Gemeindevorstand zu benennenden Liquidator festzustellen, um es dann gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 23 Die Mitgliederversammlung vom 10.11.2005 verabschiedet diese Satzung. Die vorher gültige Satzung tritt damit außer Kraft. Die Mitgliederversammlung vom 03.11.2016 hat § 16 Satz 2, die vom 12.03.20 §16 Satz 4 und die vom 09.06.2022 § 14 Satz 2 und §17 unter Aufhebung der entsprechenden vorherigen Regelungen verabschiedet.